

Öffentlich-rechtlicher Vertrag
über die
Verantwortlichkeiten bei Planung, Bau und Betrieb
der Straßenentwässerung im Kölner Stadtgebiet

zwischen der

Stadt Köln

vertreten durch den Oberbürgermeister,
Dezernat für Stadtentwicklung, Planen, Bauen und Verkehr
Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Stadt

und den

Stadtentwässerungsbetrieben Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts
vertreten durch den Vorstand,
Ostmerheimer Straße 555, 51109 Köln

StEB

Vorbemerkung

Seit der Übertragung zum 01.01.2004 kommen die StEB der Unterhaltung, dem Betrieb und der Reinigung aller Straßenentwässerungsanlagen einschließlich der Nebenanlagen auf dem Gebiet der Stadt Köln in eigenem Namen und in eigener Verantwortung nach. Die Eckpunkte ihres Handels bildet die am 22.12.2003 geschlossene Verwaltungsvereinbarung über Schnittstellen zwischen den StEB und dem Amt für Straßen und Verkehrstechnik, die auch das Verhältnis zu diesem städtischen Amt regelt. Das Eigentum an allen Straßenentwässerungsanlagen sowie die Zuständigkeit für die investiven Maßnahmen verblieben bei der Stadt Köln.

Diese Regelung hat sich in der Praxis der vergangenen zehn Jahre als nicht optimal erwiesen. Da bei der Stadt nach der Errichtung der StEB im Mai 2001 keine fachtechnische Kompetenz zur Planung und zum Bau von Entwässerungsanlagen mehr vorhanden ist, muss diese Fachkompetenz in jedem Einzelfall bei den StEB nachgefragt werden. Hierdurch entsteht ein ganz erheblicher Abstimmungsaufwand, der durch die Übertragung der Aufgabe vermieden werden kann. Aufgrund des derzeit anstehenden umfangreichen Sanierungsbedarfs der Straßenentwässerungsanlagen ist eine Übertragung der Aufgabe zum jetzigen Zeitpunkt sinnvoll und führt zur Nutzung der sich bietenden Synergien.

Daher soll die Zuständigkeit für die Straßenentwässerungsanlagen mit Ausnahme der Sinkkästen (Gullys) und deren Zuleitungen zu den Abwasserkanälen auf die StEB übertragen werden und die StEB zukünftig abweichend von und ergänzend zu den bisherigen Regelungen auch für den Neubau und die Sanierung dieser Anlagen in eigener Verantwortung zuständig sein. Die Übertragung der Aufgabe erfolgt mit einer entsprechenden Ergänzung der Satzung der StEB.

Die städtebauliche Planungshoheit für sämtliche Straßenentwässerungsanlagen verbleibt bei der Stadt.

Zur Regelung der Aufgabenübertragung soll nachfolgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen werden. Dieser Vertrag soll gleichzeitig die Verwaltungsvereinbarung über Schnittstellen zwischen den StEB und dem Amt für Straßen und Verkehrstechnik vom 22.12.2003 ersetzen.

Dies vorausschickend vereinbaren die Vertragspartner folgende Regelungen:

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- (1) Die Stadt überträgt zum 01.07.2014 ergänzend zu der den StEB bereits seit dem 01.01.2004 obliegenden Unterhaltung, dem Betrieb und der Reinigung aller Straßenentwässerungsanlagen einschließlich der Nebenanlagen die Pflicht zum Neubau und zur Sanierung der in Anlage 1.1 bis 1.3 aufgeführten Straßenentwässerungsanlagen einschließlich der Sickergruben im Kölner Stadtgebiet auf die StEB (Investive Zuständigkeit).

Die StEB übernehmen diese Pflichten als eigene Aufgaben gemäß §§ 9 Abs. 1 Nr. 2, 9a Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWB NRW) in Verbindung mit § 114a Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zur Wahrnehmung in eigenem Namen und in eigener Verantwortung.

Der Stadt obliegt die städtebauliche Planungshoheit für die Straßenentwässerungsanlagen sowie die Verkehrssicherungspflicht für die Straßenoberfläche. Die Versicherungspflicht für die ordnungsgemäße Straßenentwässerung obliegt den StEB seit der Übertragung zum 01.01.2004.

- (2) Ausgenommen von der Übertragung sind der Bau und die Sanierung der Straßeneinläufe/Sinkkästen und deren Anschlussleitungen. Diese Anlagen werden von den StEB in eigenem Namen und in eigener Zuständigkeit unterhalten, betrieben und gereinigt (operative Zuständigkeit). In den nachfolgenden Regelungen wird auch die Zuständigkeitsabgrenzung bezogen auf diese operative Zuständigkeit zwischen der Stadt und den StEB sowie die Kostentragung festgelegt.
- (3) Es besteht Einigkeit zwischen den Vertragspartnern, dass dieser öffentlich-rechtliche Vertrag die am 22.12.2003 geschlossene Verwal-

tungsvereinbarung über Schnittstellen zwischen den StEB und dem Amt für Straßen und Verkehrstechnik ablöst.

§ 2

Schnittstellen in Bezug auf die Straßeneinläufe/Sinkkästen

(1) Allgemeine Regelungen

- a) Die StEB sind berechtigt, bei Gefahr im Verzug Sofortmaßnahmen bezüglich der Straßeneinläufe/Sinkkästen und deren Anschlussleitungen einzuleiten. Die Stadt wird in solchen Fällen schnellstmöglich informiert. Der hierzu einzuhaltende Informationsweg wird von der Stadt separat festgelegt und den StEB mitgeteilt. Die entstandenen Aufwendungen werden von der Stadt erstattet.
- b) Neu erstellte Straßeneinläufe/Sinkkästen und deren Anschlussleitungen gehen in den Unterhalt, den Betrieb und die Reinigung der StEB über, sobald die Übergabe (Übergabeprotokoll der Betriebsübernahme) zwischen der Stadt und den StEB stattgefunden hat.
- c) Die StEB sind berechtigt, sich bei der Unterhaltung, dem Betrieb und der Reinigung der Straßeneinläufe/Sinkkästen und deren Anschlussleitungen Dritter zu bedienen.

(2) Zuständigkeiten der StEB

- a) Die StEB sind zuständig für die Sichtkontrolle und Reinigung aller Straßeneinläufe/Sinkkästen und Entwässerungsrinnen im öffentlichen Straßenland des Kölner Stadtgebietes, einschließlich der Schlinggruben. Die StEB nehmen Reparaturen im geringen nicht investiven Umfang, wie beispielsweise den Austausch von Schmutzfängern und handelsüblichen Rosten oder vergleichbare Arbeiten vor.
- b) Die StEB sind weiterhin zuständig für Sonderreinigungen von Straßeneinläufen/Sinkkästen und Entwässerungsrinnen im öffentlichen

Straßenland des Kölner Stadtgebietes nach Sonderveranstaltungen oder -nutzungen. Der Aufwand wird von den StEB dokumentiert und von den StEB dem jeweiligen Veranstalter in Rechnung gestellt. Die Stadt stellt sicher, dass in den jeweiligen Genehmigungen/ Erlaubnissen entsprechende Regelungen aufgenommen werden. Besteht in den Genehmigungen/ Erlaubnissen keine Kostenregelung werden die entstandenen Reinigungskosten der Stadt in Rechnung gestellt.

- c) Die StEB sorgen für die Abfuhr und Entsorgung des Reinigungsgutes jeglicher Art aus den Straßeneinläufen/Sinkkästen.
- d) Die StEB beseitigen bei festgestellten Verstopfungen in den Anschlussleitungen die Störung, wenn dies mittels Hochdrucktechnik möglich ist.
- e) Die StEB melden die an den Straßeneinläufen/Sinkkästen sowie an deren Anschlussleitungen festgestellten Schäden unverzüglich der Stadt.
- f) Die StEB stellen einen Notdienst für die dienstfreie Zeit sicher.
- g) Die StEB benennen die für Neuanschlüsse von Straßeneinläufen/Sinkkästen vorhandenen Stutzen. Sofern keine vorhandenen Stutzen genutzt werden können, prüfen die StEB die Anbohrungen einschließlich der Anschlussstutzen bzw. Steinzeugsattelstücken.
- h) Bei Bedarf bauen die StEB Geruchsverschlüsse ein und warten diese.

(3) Zuständigkeiten der Stadt

- a) Die Stadt ist zuständig für den Neubau und Sanierung von Straßeneinläufen/Sinkkästen, von Entwässerungsrinnen und von Anschlussleitungen einschließlich der Sicherungsarbeiten; hiervon ausgenommen ist der Austausch von Schmutzfängern und handelsüblichen Rosten. Die Zuständigkeit der Stadt umfasst auch die optische Zustandserfassungen der Anschlussleitungen und Sink-

- b) Die Stadt zeigt den StEB rechtzeitig die Fertigstellung neuer oder sanierter Straßeneinläufe/Sinkkästen, Entwässerungsrinnen und Anschlussleitungen an und leitet die einvernehmliche Übergabe ein. Hierbei werden alle betriebsrelevanten Dokumente (z.B. TV-Befahrung, Abnahmeprotokoll, Aufmaße usw.) übergeben.
- c) Die Stadt ist zuständig für die Absicherung der Schadstellen im Bereich defekter Straßeneinläufe/Sinkkästen.
- d) Beabsichtigt die Stadt neuartige Anlagen im Bereich der Straßeneinläufe/Sinkkästen und deren Anschlussleitungen einzuführen, welche Auswirkungen auf den Betrieb und die Dauerhaftigkeit der Straßenentwässerungsanlagen der StEB haben, werden die StEB rechtzeitig eingebunden. Zur ordnungsgemäßen Entwässerung ist bei Straßeneinläufen der größtmögliche Einlaufquerschnitt zu wählen.
- e) Bei Rückbau einer öffentlichen Straße, eines öffentlichen Weges oder eines öffentlichen Platzes ist die Stadt zuständig für den ordnungsgemäßen Verschluss aller Straßeneinläufe/Sinkkästen und deren Anschlussleitungen. Ferner hat die Stadt den StEB den Rückbau und den Vollzug des Verschlusses unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 3

Schnittstellen in Bezug auf die Straßenentwässerungsanlagen

- (1) Die StEB erstellen im Rahmen des Niederschlagswasserkonzeptes als Teil des Abwasserbeseitigungskonzeptes in Abstimmung mit der Stadt – Amt für Straßen und Verkehrstechnik - eine kurz-/mittel-/langfristige Entwässerungsplanung für die öffentlichen

Straßen und Plätze der Stadt Köln auf und legen diese über die Stadt der Bezirksregierung Köln zur Genehmigung vor.

- (2) Die Stadt teilt den StEB rechtzeitig die aus städtebaulicher oder anderer Sicht erforderlichen Aus- und Umbaumaßnahmen im Bereich der Straßen und Plätze auf dem Gebiet der Stadt Köln mit und informiert die StEB rechtzeitig über die Straßenbau- und Sanierungsmaßnahmen.
- (3) Die Stadt legt den für die Entwässerungsanlagen festzulegenden Entwässerungsstandard fest (z.B. Entwässerungskomfort, Dauerhaftigkeit, Betriebssicherheit, Erfordernis einer Notstromversorgung). Sofern keine spezielle Festlegung erfolgt, wenden die StEB den für ihre eigenen Anlagen geltenden Standard bzw. den nach den jeweiligen Regeln der Technik üblicherweise verwendeten Standard an.
- (4) Beabsichtigen die StEB neuartige Anlagen im Bereich der Straßeneinläufe/Sinkkästen und deren Anschlussleitungen einzuführen, welche Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit der Straßenentwässerung haben, wird die Stadt rechtzeitig eingebunden.
- (5) Die StEB ist zuständig für die in Anlage 1.2 aufgeführten Sickergruben. Da diese nicht den heutigen wasserrechtlichen Anforderungen entsprechenden, müssen diese Sickergruben durch ordnungsgemäße Entwässerungsanlagen ersetzt werden. Dabei ergeben sich je nach den örtlichen Randbedingungen folgende technische Lösungen:
 - a. Anschlüsse über neu zu errichtende Sammelanschlussleitungen an die öffentliche Kanalisation
 - b. Anschlüsse an neu zu errichtende zentrale Versickerungsanlagen
 - c. direkte Anschlüsse über einzelne Anschlussleitungen an die öffentliche Kanalisation.

Die StEB ist zuständig für die konzeptionelle Planung zur ordnungsgemäßen Entwässerung der heutigen Sickergruben.

Die unter Buchst. a) und b) fallenden Anlagen werden durch die StEB erstellt. Die unter Buchst. c) fallenden Anlagen stellen übliche Sinkkastenananschlüsse gemäß § 2(3) dar, für deren Erstellung die Stadt zuständig ist.

- (6) Die Stadt bleibt zuständig für die Entwässerungsanlagen, die nicht der öffentlichen Straßenentwässerung dienen.
- (7) Die StEB sind zuständig für den Neubau und die Errichtung, die zukünftige Sanierung sowie den Betrieb und die Unterhaltung von wasserrechtlich genehmigungsbedürftigen Straßenentwässerungsanlagen, z.B. gefasste Oberflächenabflüsse, Versickerungsmulden, Rigolen und Schluckbrunnen.
- (8) Die Stadt bleibt zuständig für den Neubau und die Sanierung sowie den Betrieb einschließlich Unterhaltung von wasserrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Straßenentwässerungsanlagen, z.B. nicht gefasste Oberflächenabflüsse, Seitengräben.
- (9) Die Stadt bleibt zuständig für die Baufeldfreimachung bei Erschließungsmaßnahmen.
- (10) Die Stadt bleibt zuständig für den Neubau und die Sanierung sowie den Betrieb und die Unterhaltung der Straßenentwässerungseinrichtungen der Brücken und Gebäude. Bezüglich der Straßeneinläufe/Sinkkästen gelten die Regelungen gemäß § 2.
- (11) Bei den in Brücken und Verkehrsbauwerken enthaltenen Entwässerungspumpenanlagen gemäß Anlage 2 verbleibt das Bauwerk in der Zuständigkeit der Stadt. Die StEB sind für die entwässerungstechnischen Anlagen der in Anlage 2 dargestellten Räume verantwortlich. Nutzung und Haftung sind in § 4 Absatz 2 geregelt.
- (12) StEB und Stadt erteilen sich gegenseitig unentgeltlich Auskünfte über die bei Ihnen verfügbaren Bestandsdaten der baulichen Anlagen, beispielsweise genaue Lage, Höhe und statische Berechnung.

§ 4

Vermögen und Bilanzierung

- (1) Im Zuge der Aufgabenübertragung geht das in Anlage 1.1 bis 1.3 aufgelistete Anlage- und Betriebsvermögen auf die StEB über. Die Übertragung des Vermögens erfolgt in Form einer Kapitalsacheinlage, zu den in der Anlage 1.1 bis 1.3 angegebenen Restbuchwerten.

Die in der Planung befindlichen Anlagen der Anlage 3.1 werden durch die StEB von der Stadt in diesem Stadium übernommen. Hierzu stellt die Stadt alle erforderlichen technischen Unterlagen und Rechnungsnachweise zur Verfügung.

Die bereits im Bau befindlichen Anlagen aus Anlage 3.1 werden von der Stadt auf deren Kosten fertig gestellt und mit Inbetriebnahme an die StEB übergeben. Die nach Inbetriebnahme weiter entstehenden Investitionskosten werden als Kapitalsacheinlage von der Stadt an die StEB übertragen. Die Vermögensgegenstände in der Anlage 3.2, die von Investoren, wie beispielsweise der Deutschen Bahn AG, erstellt wurden und bisher noch nicht an die Stadt übergeben worden sind, werden von den StEB übernommen, sobald die Übergabe durch den jeweiligen Investor an die Stadt erfolgt ist. Die Stadt ist für eine kurzfristige Übernahme zuständig.

Das von der StEB zu übernehmende Vermögen und die bei der Stadt verbleibenden Anlagen wurden bei Vertragsabschluss nach bestem Wissen auf Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft. Sollte sich trotzdem in den nächsten zwei Jahren nach dem Vertragsabschluss herausstellen, dass diese doch nicht korrekt zugeordnet worden sind, werden die StEB diese Anlage zurück übertragen bzw. die Stadt diese den StEB übertragen.

Das zivilrechtliche Eigentum verbleibt auch in diesem Fall bei der Stadt.

- (2) Die Grundstücke der Straßenentwässerungsanlagen, insbesondere die Straßen- und Straßenbegleitgrundstücke verbleiben im Eigentum der Stadt. Hinsichtlich dieser Grundstücke sowie bei Gebäudeteilen, in welchen sich Straßenentwässerungsanlagen befinden (z.B. Brückenwiderlager oder Brückenrampen), soweit diese im Eigentum der Stadt stehen, überträgt die Stadt den StEB ein zeitlich unbefristetes uneingeschränktes unentgeltliches Nutzungsrecht. Sie ist verpflichtet, im Falle der Veräußerung diese Nutzungsrechte durch Eintragung von beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten auf den betreffenden Grundstücken zugunsten der StEB dauerhaft zu sichern. Damit geht auch in diesem Umfang (Hoheitliche Aufgabe) die Haftung auf die StEB über. Der Vertrag über die Nutzung des städtischen Straßenlandes zum Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung vom 11.05.2001 bleibt hiervon unberührt.
- (3) Das Neuvermögen wird bei den StEB gebildet und von ihnen bilanziert. Die diesbezüglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten werden nach Abzug möglicher Landeszuschüsse, sonstiger möglicher Zuwendungen bilanziert und abgeschrieben. Die von der Stadt weitergeleiteten KAG/BauGB-Beiträge werden bei den StEB gesondert passivisch bilanziert. Die Investitionsmaßnahmen werden durch Kredite finanziert. Die Kreditaufnahme erfolgt über ein separates Kontokorrentkonto. Bei drohender Überschreitung der Kreditlinie wird in endfällige Darlehen umgeschuldet.
- (4) Bis zum 30.04. eines jeden Jahres stellen die StEB eine Planspartenrechnung „Investive Straßenentwässerung“ für das folgende Jahr auf, die der Zustimmung der Stadt bedarf. In diese Planspartenrechnung sind die Erträge und Aufwendungen der investiven Straßenentwässerung (z.B. aus Vermögenstransaktionen wie Anlagenabgänge, Veräußerungen, Übertragungen etc., unter Berücksichtigung der Kapitalsacheinlage) sowie die Abschreibungen und Fremdkapitalzinsen des

Neuvermögens gemäß Absatz 3 - einschließlich eventueller Zinsen, die im Rahmen der Vorfinanzierung von möglichen Zuschüssen anfallen - aufzunehmen.

Außer Ansatz bleiben die Abschreibungen, die sich aus dem von der Stadt in Form einer Kapitalsacheinlage übertragenen Anlagenvermögen gemäß Absatz 1 resultieren; in Höhe dieser Abschreibungen ist eine Entnahme aus der Kapitalsacheinlage vorzunehmen.

- (5) Analog der Planspartenrechnung stellen die StEB bis zum 30.06. eines jeden Jahres eine Spartenrechnung „investive Straßenentwässerung“ über die im vorangegangenen Geschäftsjahr angefallenen Erträge und Aufwendungen dar.

Zum einwandfreien Nachweis der in der Spartenrechnung angesetzten Abschreibungen und Zinsen sind der Spartenrechnung entsprechende Aufstellungen und Unterlagen beizufügen; hierzu zählen insbesondere eine Aufzählung der einzelnen Wirtschaftsgüter mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten, den Buchwerten zu Beginn und zum Ende des Geschäftsjahres sowie dem Abschreibungsbetrag, eine Aufstellung möglicher bewilligter und hiervon zugeflossener Zuschüsse und Beträge, eine Auflistung der laufenden und der im Geschäftsjahr neu aufgenommenen Kredite unter Angabe der Konditionen und gezahlter Zinsbeträge.

§ 5

Finanzierung

- (1) Gemäß § 13 der Verordnung über kommunale Unternehmen und Einrichtungen als Anstalt des öffentlichen Rechts - Kommunalunternehmensverordnung – KUV vom 24.10.2001 sind sämtliche Leistungen auch im Verhältnis zwischen den StEB und der Stadt angemessen zu vergüten. Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Vertragspartner:
- (2) Auf der Basis der Planspartenrechnung „investive Straßenentwässerung“ gemäß § 4 Abs. 4 leistet die Stadt zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. eines jeden Jahres Abschlagszahlungen an die StEB.
- (3) Auf der Basis der Spartenrechnung gemäß § 4 Abs. 5 erstellen die StEB eine jährliche Spitzabrechnung.
- (4) Die Spartenrechnung und die jährliche Spitzabrechnung nach Absatz 2 müssen vom Wirtschaftsprüfer, der auch den jeweiligen Jahresabschluss der StEB prüft, sachlich und rechnerisch bescheinigt und der Stadt bis zum 30.06. des Folgejahres vorgelegt werden.
Die sich nach Berücksichtigung der unterjährigen Quartalsabschlüsse ergebende Über- oder Unterzahlung wird der jeweilige Vertragspartner innerhalb von 14 Tagen nach Vorlage der bescheinigten Abrechnung ausgleichen.
- (5) Für die Kostenerstattung von beitragsfähigen Kanalbaumaßnahmen nach KAG gelten die Regelungen des „Vertrages zwischen der Stadt Köln und den Stadtentwässerungsbetrieben, Anstalt des öffentlichen Rechts, über die Sicherstellung und Finanzierung der Straßenentwässerung“ vom 11.05.2001.

- (6) Die StEB verpflichten sich, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um Zuschüsse Dritter für die Wahrnehmung der übernommenen Aufgaben zu erlangen.
- (7) Sollte eine Beitragsfähigkeit von Straßenentwässerungsanlagen gegeben sein, stellen die StEB der Stadt die erforderlichen Unterlagen einschließlich einer Aufstellung des beitragsfähigen Aufwandes zur Verfügung. Für die Aufstellung der Abrechnung werden keine Kosten ausgewiesen. Die Stadt erstattet den StEB nach Rechnungsstellung den beitragsfähigen Aufwand. Bilanziert werden diese Erstattungen wie unter § 4 (3) beschrieben.
- (8) Die Finanzierung der Sparte „betriebliche Straßenentwässerung“ erfolgt aus den von den StEB erwirtschafteten Jahresüberschüssen. Sollte die wirtschaftliche Situation der StEB diese Form der Finanzierung dieser Sparte nicht mehr zulassen, dann ist eine Anpassung des Vertrages wie unter § 8 (4) beschrieben vorzunehmen.

§ 6

Prüfrechte des Rechnungsprüfungsamtes

Die dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt nach der Anstaltssatzung der StEB eingeräumten Prüfrechte bleiben unberührt und gelten auch für die mit diesem Vertrag übernommene Aufgabe.

§ 7

Verhältnis des Verwaltungsrates der StEB zum Rat der Stadt Köln und seinen Gremien

Entscheidungen des Verwaltungsrates der StEB über die Aufstellung, Fortschreibung und Änderung des Niederschlagwasserbeseitigungskonzeptes für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze bedürfen als Teil des Abwasserbeseitigungskonzeptes des Beschlusses des Rates der Stadt.

§ 8

Schlussbestimmungen

- (1) Die Regelungen dieses Vertrages werden zum 01.07.2014 wirksam, ersetzen die am 22.12.2003 geschlossene Verwaltungsvereinbarung über Schnittstellen zwischen den StEB und dem Amt für Straßen und Verkehrstechnik, des Verhältnisses zum Amt für Straßen und Verkehrstechnik der Stadt Köln und gelten unbefristet. Mit Auflösung der StEB und damit verbundenem Rückfall der Aufgaben verliert dieser Vertrag seine Wirkung.
- (2) Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Vielmehr verpflichten sich die Vertragspartner, die nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen durch andere dem Vertragszweck entsprechende Regelungen zu ersetzen.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.
- (4) Soweit einzelne Regelungen dieses Vertrages nicht vollständig oder ausreichend spezifiziert sind oder Lücken aufweisen, werden die Vertragspartner eine dem Zweck dieses Vertrages entsprechende Ergänzung vornehmen.
- (5) Zwischen den Vertragspartnern besteht Einigkeit, dass dieser Vertrag im Falle gesetzlicher Änderungen oder Veränderung der wirtschaftli-

chen Verhältnisse bei der Stadt oder den StEB, die sich unmittelbar auf die vorstehenden Regelungen, insbesondere auf Umfang und Finanzierung der übernommenen Aufgaben auswirken, anzupassen ist.

(6) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Köln.

Köln, den

Köln, den

Stadt Köln

Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR

Der Oberbürgermeister

Der Vorstand

In Vertretung

Im Auftrag

Jürgen Roters

Franz-Josef Höing

Otto Schaaf

Heinz Brandenburg

Oberbürgermeister

Beigeordneter

Vorstand

HAL Betrieb

Anlage 1: Listen der in das wirtschaftliche Eigentum der StEB zu übertragenden Straßenentwässerungsanlagen

1.1 Kanäle und zentrale Versickerungsanlagen

1.2 Sickergruben

1.3 Pumpwerke

Anlage 2: In der Nutzung der StEB befindliche Räume in Brücken und Verkehrsbauwerken der Stadt

Anlage 3: Listen der von der Stadt an die StEB übergehenden Anlagen in Planung und Anlagen im Bau

3.1 Anlagen in Planung und Anlagen im Bau

3.2 Anlagen in Planung und Anlagen im Bau Investor/Dt. Bahn